



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Per E-Mail an:

[sekretariat.iv@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.iv@bsv.admin.ch)

Basel, 30. Mai 2023

### **Regierungsratsbeschluss vom 30. Mai 2023**

#### **Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) im Auftrag des Bundesrates die Kantonsregierungen sowie weitere Kreise zur Vernehmlassung zur Änderung der IVV betreffend Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377 «Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grades» eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt kann der Stossrichtung der Vorlage aus Gründen der Rechtsgleichheit und Praktikabilität grundsätzlich zugestimmt werden, obwohl eine Implementierung von invaliditätskonformen Tabellen wünschenswert gewesen wäre. Die unterbreitete Lösung eines pauschalen Abzuges auf den statistisch ermittelten LSE-Tabellen scheint grundsätzlich geeignet, den realistischen Einkommensmöglichkeiten von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen besser Rechnung zu tragen. Die Verankerung in der Verordnung stärkt eine einheitliche Praxis der Ermittlung der Invalideneinkommen, ist für die IV-Stellen praktikabel und für die Betroffenen nachvollziehbar.

Die LSE-Tabellen bilden weitgehend das Lohnniveau von Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen ab, weshalb zur Anwendung auf gesundheitlich eingeschränkte Personen gemäss Vorschlag eine Korrektur mittels eines Pauschalabzuges von 10 Prozent erfolgen soll. Kann die versicherte Person nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit von 50 Prozent oder weniger tätig sein (Teilzeittätige), so werden seit 1. Januar 2022 zusätzlich 10 Prozent abgezogen, was gemäss dem Bundesrat schliesslich zu einem Gesamtabzug von bis zu 20 Prozent führen kann. Diese Darstellung ist etwas missverständlich, gehört doch der erwähnte «Teilzeitabzug» von 10 Prozent nicht zur aktuellen Revision. Aus gesetzestechnischen Gründen wäre daher eine separate Regelung der beiden unterschiedlichen Abzüge in zwei unterschiedlichen Absätzen transparenter.

Die Vernehmlassung verweist zwar bei der Höhe des Abzuges auf die BASS Studie, jedoch geht aus dieser hervor, dass der Medianlohn von erwerbstätigen IV-Rentnerinnen und -rentnern im

Vergleich zu voll leistungsfähigen Erwerbstätigen 17 Prozent tiefer liegt.<sup>1</sup> Vor allem liegt der Anteil von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen in Tieflohnbranchen bedeutend höher als derjenige von Personen ohne gesundheitliche Einschränkungen. Die Vernehmlassung orientiert sich offensichtlich am unteren Bereich der in der Studie BASS festgestellten Einschränkungen und es bestehen Zweifel, ob hier der von der Motion geforderten Berücksichtigung von «realistischen Einkommensmöglichkeiten» Rechnung getragen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müsste der vorgeschlagene neue Pauschalabzug von 10 Prozent wesentlich höher ausfallen oder es müssen Korrekturfaktoren je nach Fallkonstellation oder Lohnregion vorgesehen werden. Dabei ist auch sicherzustellen, dass die Anpassung nicht zu einer Schlechterstellung von Personen führt, bei denen bisher ein höherer leidensbedingter Abzug vorgenommen wurde. Es sollte daher eine entsprechende Besitzstandregelung in den Übergangsbestimmungen aufgenommen werden.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass die vorgesehene Anpassung sowohl für alle Rentenbezüglerinnen und Rentenbezüger Anwendung finden soll, als auch für Personen, die vor Inkrafttreten der revidierten IVV aufgrund eines zu tief berechneten Invaliditätsgrades keine Ansprüche geltend machen konnten. Wir begrüssen auch die Begleitung der Umsetzung und die vorgesehene Prüfung der Evaluation im Sommer 2026 durch den Bundesrat. Wünschenswert wäre somit eine verbindliche Evaluationsklausel in den Übergangsbestimmungen zu verankern.

Für die IV-Stellen stellen die in den Übergangsbestimmungen vorgesehenen zwei Jahre für die Einleitung der Revisionen sowie die Prüfung allfällig neuer glaubhaft gemachter Rentenansprüche eine zusätzliche, starke Belastung dar. Leider sind die Ausführungen des Bundesrats im erläuternden Bericht zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderung für uns nicht ausreichend nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

---

<sup>1</sup> Vgl. Studie BASS, Kapitel 6.1